



Nr. 09
Jahrgang 2009
September
Erscheinungstag:
21.09.2009
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 03 58 44/7 06 16) und Verkauf bei Post Agentur Bleul

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2009

Beschluss-Nr. 23/2009

Zustimmung zum Ehrenbürger Herrmann R. Tempel

Der GR stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2009 der Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Herrmann R. Tempel nach § 26, Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung zu.

Abstimmungsergebnis

Ja:	12	Enthaltg.:	2
Nein:	0	Befangen:	0

Beschluss-Nr. 24/2009

Bestellung des Ortsnaturschutzbeauftragten der Gemeinde Kurort Jonsdorf

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf bestellt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2009 entsprechend § 17 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 i. V. m. § 46 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 11. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturschutzdienst (NaturschutzdienstVO) vom 11. August 1995, zuletzt geändert am 5. Dezember 2001 *Herrn Manfred Lorenz* zum Ortsnaturschutzbeauftragten für die Gemeinde Kurort Jonsdorf.

- Die Bestellung erfolgt zum 01. September 2009 für die Dauer der Wahlperiode 2009 – 2014.
- Für die Tätigkeit wird eine jährliche Entschädigung gezahlt, welche nach Aufwand berechnet wird ca. 140,00 €).

Der Bürgermeister wird beauftragt die Bestellung zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis

Ja:	14	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

Beschluss-Nr. 25/2009

Energetische Sanierung der Turnhalle 1. Bauabschnitt

Der GR beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2009, den Zuschuss aus dem Konjunkturprogramm II für energetische Sanierungsarbeiten im Innenbereich der Turnhalle zu verwenden.

Abstimmungsergebnis

Ja:	14	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk Nr.: 210 001

Lage des Wahlraums: Schulturnhalle Kurort Jonsdorf, Am Hieronymus 5, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2009 bis zum 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Zimmer 212 (Speiseraum) der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olbersdorf, den 21.09.2009

A. Förster

Bürgermeister erfüllende Gemeinde Olbersdorf

.....

MEDIENINFORMATION



Sächsisches
Staatsministerium des
Innern

Sachsen verbietet Himmelslaternen

In Sachsen wird die Benutzung der sogenannten Himmelslaternen untersagt. Innenminister Albrecht Buttolo ordnete ein entsprechendes Verbot an und beauftragte die drei Landesdirektionen mit der Umsetzung einer Polizeiverordnung.

Das Verbot tritt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann künftig mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Innenminister Albrecht Buttolo: „In den letzten Monaten ist es bundesweit zu Bränden gekommen. Die Brandgefahr ist einfach zu groß und die Risiken sind nicht abzuschätzen.“

Himmelslaternen sind unbemannte Heißluftballone mit einer offenen Flamme und einem Ballon aus Reispapier, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird. Die offene Flamme erwärmt die Luft im Ballon und führt zum Auftrieb. Nach dem Start kann der Betreiber weder die Richtung noch die Höhe des Ballons beeinflussen. Die Himmelslaternen erreichen Flugreichweiten von mehr als 5.000 Metern und Flughöhen von bis zu 400 Metern. Aufgrund des brennbaren Materials und der offenen Flamme besteht die große Gefahr am Landepunkt ein Feuer auszulösen.